



FEDERATION EUROPEENNE DE LA MANUTENTION
Produktgruppe
Flurförderzeuge

FEM

Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge

05.2012 (DE)

I n d e x

1	Einleitung.....	2
2	Umfang.....	2
3	Kennzeichnung des Flurförderzeugs	2
4	Konformitätserklärung.....	4
5	Anleitungen	5

Fédération Européenne de la Manutention (Produktgruppe Flurförderzeuge)

Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge

1 Einleitung

Flurförderzeuge, die zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen dem entsprechenden EU-Recht entsprechen und alle geltenden Sicherheits- und Umwelanforderungen erfüllen. Maschinen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht konform und dürfen nicht in der EU in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Richtlinie soll helfen, einfach zwischen konformen und nicht konformen Maschinen zu unterscheiden. Sie beschreibt nur solche wesentlichen Kriterien, die auch ohne gründliches Wissen und Fachkenntnisse kontrolliert werden können. Die Broschüre ist daher nicht als umfassend zu betrachten, sondern als „Frühwarnmittel“ zu verstehen. Wenn mindestens ein Punkt von den Kriterien abweicht, haben Sie es wahrscheinlich mit einer nicht konformen Ausrüstung zu tun. Die Einfuhr nicht konformer Flurförderzeuge in die EU sowie deren Verkauf und Nutzung bleiben ein großes Problem für die Flurförderzeugindustrie in Europa. Hierbei handelt es sich um eine Quelle unlauteren Wettbewerbs, und die Fähigkeit redlicher Lieferanten, in Forschung und Entwicklung zu investieren, wird beeinträchtigt. Das wiederum gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Flurförderzeugindustrie und die hier angebotenen Arbeitsplätze. Unfälle mit nicht konformen Maschinen sind wahrscheinlicher, und nicht konforme Maschinen erfüllen häufig nicht die Umweltvorgaben der EU. Die Produktgruppe Flurförderzeuge der FEM als der anerkannten Organisation, die die europäischen Hersteller von Flurförderzeugen und verwandte Branchen vertritt und unterstützt, ruft alle zuständigen Behörden und Akteure auf zusammenzuarbeiten, um die EU von nicht konformen Flurförderzeugen zu befreien.

Die vorliegende Richtlinie ist so weit nur eine aus einer Reihe von Richtlinien, die sich mit der Nichtkonformität von Flurförderzeugen befassen.

2 Umfang

Die Richtlinie behandelt die Nichtkonformität von Flurförderzeugen hinsichtlich der Maschinenkennzeichnung, Dokumente und Anleitungen gemäß Richtlinie 2006/42/EG, 2000/14/EG und 2004/108/EG. Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen und Beispiele konzentrieren sich auf konkrete Anforderungen an Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor.

3 Kennzeichnung des Flurförderzeugs

Alle Flurförderzeuge, die in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen deutlich und dauerhaft mit bestimmten Angaben gekennzeichnet sein.

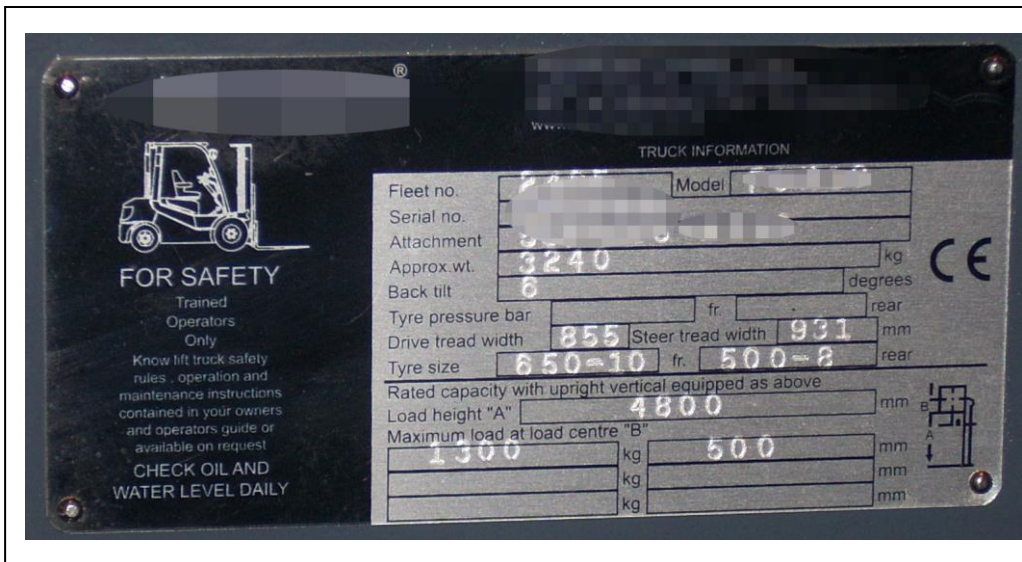
Sind die Grundanforderungen nicht erfüllt, ist das Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt untersagt. Das wäre der Fall, wenn die Antwort auf eine der folgenden Fragen „Nein“ lautet.

- Ist die Kennzeichnung dauerhaft angebracht?
- Ist die Kennzeichnung in einer offiziellen EU-Sprache geschrieben?
- Enthält die Kennzeichnung Namen und Anschrift des Herstellers?
- Wenn die Konformitätserklärung (siehe unten) einen EU-Vertreter nennt, enthält die Kennzeichnung dessen Namen und Anschrift?
- Enthält die Kennzeichnung das CE-Zeichen?
- Enthält die Kennzeichnung Serie, Typ oder Modell?

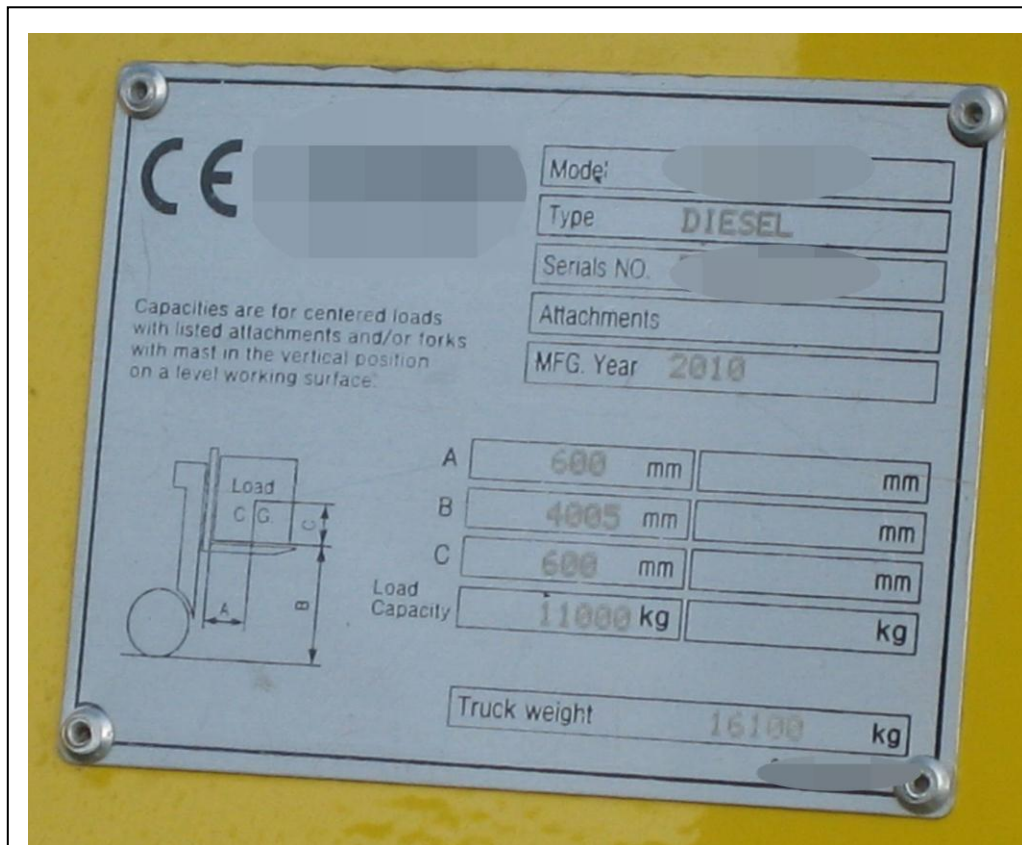
Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge

- Wenn die Konformitätserklärung (siehe unten) eine Seriennummer (oder einen Seriennummernbereich) enthält, enthält die Kennzeichnung dieselbe Seriennummer (oder eine Seriennummer innerhalb des Bereiches) wie die Konformitätserklärung?
- Enthält die Kennzeichnung das Baujahr?
- Enthält die Kennzeichnung die Nennleistung in kW?
- Enthält die Kennzeichnung das Gewicht der Maschine in kg?

Einige Beispiele für nicht konforme Kennzeichnungen:



Nennleistung fehlt - Baujahr fehlt



Nennleistung fehlt

Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge

4 Konformitätserklärung

Alle Flurförderzeuge, die zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen von einer EG-Konformitätserklärung begleitet werden. Die EG-Konformitätserklärung für andere Richtlinien kann separat vorliegen.

Die Konformitätserklärung ist ein wichtiges Dokument, das zeigt, welchen EU-Richtlinien die Maschine entspricht. Sind die Grundanforderungen nicht erfüllt, ist das Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt untersagt. Das wäre der Fall, wenn die Antwort auf eine der folgenden Fragen „Nein“ lautet.

- Ist die Konformitätserklärung in einer Sprache der Gemeinschaft verfasst?
- Ist wenigstens eine Sprachversion der Konformitätserklärung in der/den offiziellen EU-Sprache(n) des Mitgliedsstaates geschrieben, in dem sie verwendet wird oder verwendet werden soll?
(Dieses Kriterium kann nur kontrolliert werden, wenn das Land, in dem die Maschine eingesetzt wird oder eingesetzt werden soll, bekannt ist.)
- Enthält die Konformitätserklärung eine Erklärung, dass die Maschine die Anforderungen folgender EU-Richtlinien erfüllt?
 - 2006/42/EG – Maschinenrichtlinie
 - 2000/14/EG – Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
 - 2004/108/EG – Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit
- Enthält die Konformitätserklärung Namen und Anschrift des Herstellers?
- Wenn die Kennzeichnung des Flurförderzeugs (siehe oben) einen EU-Vertreter nennt, enthält die Konformitätserklärung dessen Namen und Anschrift?
- Enthält die Konformitätserklärung eine Beschreibung der Maschine, z. B. „Flurförderzeug“ oder „Gabelstapler“?
- Enthält die Konformitätserklärung eine Seriennummer oder einen Seriennummernbereich?
- Sind in der Konformitätserklärung Name und Anschrift der Person angegeben, die befugt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen?
- Liegt diese Adresse innerhalb der EU?

Die folgenden Anforderungen (aus Richtlinie 2000/14/EG) gelten nicht für Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind:

- Enthält die Konformitätserklärung Namen und Anschrift der Person, die die technischen Unterlagen über Geräuschemissionen aufbewahrt?
(Es reicht, wenn die Konformitätserklärung nur eine Person nennt, die für die technischen Unterlagen zuständig ist, ohne dass auf die konkreten Richtlinien (2006/42/EG und 2000/14/EG) verwiesen wird.)
- Enthält die Konformitätserklärung den „gemessenen Schallleistungspegel“ (L_{WA} in dB)?
- Enthält die Konformitätserklärung den „garantierten Schallleistungspegel“ (L_{WA} in dB)?
- Ist die Angabe des garantierten Schallleistungspegels am Flurförderzeug identisch mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen „garantierten Schallleistungspegel“ (L_{WA} in dB)?
- Enthält die Konformitätserklärung Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung?
- Enthält die Konformitätserklärung Angaben zu der Person, die die Erklärung ausstellt, und deren Unterschrift?

Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge

5 Anleitungen

Anleitungen für den sicheren Gebrauch sind eine Vorschrift im EU-Recht und müssen das Flurförderzeug begleiten.

Sind die Grundanforderungen nicht erfüllt, ist das Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt untersagt. Das wäre der Fall, wenn die Antwort auf eine der folgenden Fragen „Nein“ lautet.

- Liegen die Anleitungen in Papierform vor?
Die Bereitstellung desselben Inhalts in elektronischer Form und/oder im Internet ist nur zusätzlich erlaubt.
- Erscheint auf mindestens einer Anleitung das Wort „Originalanleitung“?
- Sind alle Anleitungen entweder mit „Originalanleitung“ oder „Übersetzung der Originalanleitung“ gekennzeichnet?
- Ist wenigstens eine Anleitung in der/den offiziellen EU-Sprache(n) des Mitgliedsstaates geschrieben, in dem das Flurförderzeug in Verkehr gebracht oder in Betrieb gesetzt wird?

- Enthalten die Anleitungen Namen und Anschrift des Herstellers?
- Stimmen Name und Anschrift des Herstellers in der Kennzeichnung, der Konformitätserklärung und den Anleitungen überein?
- Enthalten die Anleitungen eine Wiederholung der Maschinenkennzeichnung (mit oder ohne Seriennummer)?
- Enthalten die Anleitungen eine Wiederholung der Hauptpunkte der Konformitätserklärung?

- Enthalten die Anleitungen entweder den „A-gewichteten Emissionsschalldruckpegel“ (L_{pA} in dB(A)) oder eine Erklärung, dass L_{pA} 70 dB(A) nicht überschreitet?
- Enthalten die Anleitungen entweder den Messwert der Gesamtkörper-Schwingung (in m/s^2) oder eine Erklärung, dass sie $0,5 m/s^2$ nicht überschreitet?
- Enthalten die Anleitungen entweder den Messwert der Hand-Arm-Schwingung (in m/s^2) oder eine Erklärung, dass sie $2,5 m/s^2$ nicht überschreitet?